

Einforderung von Alarmparkplätzen für die Feuerwehr in Mardorf gem. § 94 NKomVG

Der Ortsrat macht nach § 94 NKomVG von seinem Vorschlags- Anregungs und Bedenkenrecht Gebrauch, um die Errichtung von nicht vorhandenen und mehrfach eingeforderten von Alarmparkplätzen für die Feuerwehr Mardorf zu erstellen.

Grund für die wiederholte Einforderung ist die Stellungnahme der Verwaltung zu den Anträgen der Ortsräte für den Haushalt 2026. Vor ca,10 Jahren musste der Spielplatz an der „Alten Lindenstr.“ auf Grund einer Forderung der Verwaltung verlegt werden, um dem Unfallschutz und DGUV umsetzen zu können.

Die Stadt Neustadt als Träger der Feuerwehr ist für die Sicherheit ihrer ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Einsatzkräfte verantwortlich und muss die Unfallverhütungsvorschriften zwingend einhalten.

Die DGUV Information 205-008 ist das maßgebliche Regelwerk der Feuerwehr-Unfallkassen. Sie fordert die Sicherstellung von Alarmparkplätzen, um gefährliche Kreuzungen mit ausfahrenden Einsatzfahrzeugen durch Privat-PKW zu vermeiden. Sie ist primär eine Anforderung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung. Diese Anforderungen gelten grundsätzlich auch für Bestandsgebäude, da die Sicherheit der ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Einsatzkräfte jederzeit gewährleistet sein muss.

Die DGUV Information fordert, dass der tatsächliche Bedarf an Stellplätzen anhand der Erfordernisse und der örtlichen Situation in Abstimmung mit der Feuerwehr zu ermitteln ist. Die Anzahl soll mindestens der Anzahl der Funktionsplätze auf den Einsatzfahrzeugen entsprechen.

Unsere Forderung nach sicheren Alarmparkplätzen dient also direkt der Einhaltung dieser zwingenden Sicherheitsstandards und dem Schutz unserer ehrenamtlichen Einsatzkräfte.

Getroffene Aussagen, dass Stellplätze für anfahrende Feuerwehr Einsatzkräfte nur bei Neubauten vorgeschrieben sind, entspricht nicht dem Unfallschutz und DGUV Information 205-008.

Arbeitsschutz bricht Bestandsschutz: Die Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung (geregelt in den DGUV-Vorschriften und -Informationen) müssen unabhängig von Neubau oder Bestand erfüllt werden, sofern sie zur Abwendung von Gefahren notwendig sind.

DGUV Information 205-008: Dieses Regelwerk verlangt, dass auch bei Bestandsgebäuden geeignete Maßnahmen getroffen werden müssen, um sicherzustellen, dass die für den Alarmfall benötigten Pkw-Stellplätze der Feuerwehr jederzeit zur Verfügung stehen und das Kreuzen von ausfahrenden Löschfahrzeugen vermieden wird. Dies schließt die Gestaltung der Außenanlagen ein, um einen sicheren Ablauf zu gewährleisten (z. B. getrennte Zu-/Abfahrten).

Mardorf, 25.11.2025

Gez. Hubert Paschke, Ortsbürgermeister